

Protokoll der Tagung des Züchtergremiums am 06.06.2026 gemäß §21 (2) der Satzung des Club für Australian Shepherd Deutschland e.V.

Veranstaltungsort: Veranstaltungsort: Club der Hundefreunde Waldacker e.V., Euler Weg, 63322 Rödermark

Beginn: nach Beendigung der Hauptversammlung; Uhrzeit: 15:34Uhr

Top1 Begrüßung

Pia Schlichtegroll begrüßt alle Anwesenden und leitet durch die Versammlung.

Top2 Feststellung der Beschlussfähigkeit und Stimmberechtigten

35 Stimmberechtigte Züchter sind anwesend, die Versammlung ist beschlussfähig. 19 Australian Shepherd, 15 Miniature American Shepherd (MAS) und 1 Züchter der beide Rassen züchtet.

Top3 Genehmigung der Tagesordnung

Die Tagesordnung wurde einstimmig angenommen.

Top4 Genehmigung des Protokolls der Züchtertagung in Rödermark am 12.07.2025 (im Mitgliederbereich der CASD-Homepage hinterlegt)

Das Protokoll wurde einstimmig angenommen

Top5 Aussprache zu den Tätigkeitsberichten von Zuchtkommission und Leiterin Züchtergremium (im Mitgliederbereich der CASD-Homepage hinterlegt)

Es gibt keine Anmerkungen von den Mitgliedern zu den Tätigkeitsberichten

Top6 Antrag MAS Änderung der Zuchtordnung bezüglich Kommission

Der Antrag wird zurückgenommen, da die Betreuung der Miniature American Shepherds final durch den VDH erfolgt.

Top7 Antrag zur Mindesthaltungsbedingungen

Es entsteht eine Diskussion warum ein direkter Zugang zum Garten als wichtig erscheint, oder warum auch nicht. Es wird kritisch angemerkt, dass im Fall der Annahme des Antrages zukünftig auch im Hochhaus gezüchtet werden kann.

Der Antrag auf „Zur Änderung der Mindesthaltungsbedingungen wird mit 24 x Gegenstimmen, 9 x Enthaltung und 2 x Ja Stimmen abgelehnt.

Top8 Antrag zur Teiländerung der Zuchtordnung gem. Anlage

Neu: Die Aufgaben der Zuchtkommission



1. sammelt und bearbeitet Informationen über erbgebundene Erkrankungen
2. berät den Vorstand und das Züchtergremium
3. genehmigt ausländische Deckrüden
4. genehmigt das Mieten von Hunden (Hündin und Rüde)
5. entscheidet über Sondergenehmigungen
6. entscheidet über Zuwendungen aus dem Gesundheitsfond
7. Die Zuchtkommission legt alle Entscheidungen der Zuchtkommission dem Vorstand zur Kenntnisnahme vor.
8. Die Zuchtkommission berichtet ~~monatlich~~ quartalsmäßig dem Vorstand über seine Aktivitäten

Der Antrag zur „Änderung der Aufgaben der Zuchtkommission“ wird einstimmig angenommen

Im folgenden werden alle Änderungen der Zuchtordnung einzeln abgestimmt.

Antrag 1 zur Änderung der Zuchtordnung

Neu:

§ 2 Neuzwingerabnahme

Bevor ein Zwingername für eine oder mehrere Personen international durch den CASD geschützt

werden darf, hat ein von der/dem Leiter/in des Züchtergremiums eingeteilter Zuchtwart eine Zwingererstbesichtigung beim Antragsteller durchzuführen und zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die

Zucht gegeben sind und den Antragsteller zu beraten. Der Antrag des Neuzüchters auf Zwingererstbesichtigung muss fristgerecht der Zuchtkommission vorliegen. Um Mängel beseitigen zu können,

hat die Abnahme durch den Zuchtwart spätestens 6 Wochen vor dem geplanten Decktermin zu erfolgen. Grundsätzlich kann der internationale Zwinger Namensschutz erst dann erteilt werden, wenn

der Antragsteller an mindestens einem Zuchtanfänger-Seminar teilgenommen hat. Neuzüchter von

Australian Shepherd bzw. Miniature American Shepherd, die bereits eine andere Rasse im Geltungsbereich des VDH züchten oder vor längstens fünf Jahren gezüchtet haben, müssen ebenfalls

eine Zwingererstbesichtigung durch einen von dem CASD zu benennenden Zuchtwart und den Besuch eines Neuzüchterseminars nachweisen. Gleiches gilt auch für durch andere Zuchtverbände bereits abgenommene VDH Zuchtstätten, die noch keine Würfe zu verzeichnen haben. Grundbedingung für die Abnahme einer Zuchtstätte ist die Volljährigkeit des Züchters. Voraussetzung für die

Genehmigung einer Zuchtstätte und die Erteilung einer Züchterlaubnis sind hiermit:

- Nachweis der Sachkunde des Bewerbers mittels Teilnahme an einem Neuzüchterseminar des CASD
- **Nachweis über 2 Pflichtseminare/Webinare zum Thema Zucht/Geburt/Genetik (anzufordern bei der Zuchtbuchstelle/Zuchtkommission/Hauptzuchtwart)**
- Überprüfte Eignung der Zuchtstätte
- Die Beantragung des internationalen Zwingernamenschutzes. Jeder Züchter hat vor Beginn des ersten Zuchtgeschehens den Antrag für den FCI-Zwingernamenschutz nachzuweisen
- Volljährigkeit des Züchters

Der Antrag1 auf „Zur Änderung der Zuchtordnung wird einstimmig angenommen

Antrag 2 zur Änderung der ZO:

§ 5

Neu:

Bekämpfung erblicher Augenkrankheiten:

Es gibt in beiden Rassen eine Reihe erblicher bedingter Augenkrankheiten. Deshalb ist eine 24 monatige Untersuchung der Zuchthunde auf erbliche Augenkrankheiten vorgeschrieben. Bei Beantragung der Zuchtzulassung darf die Untersuchung nicht älter als 12 Monate sein. Es werden nur Augenuntersuchungen anerkannt, die von einem anerkannten Ophthalmologen des Dortmunder Kreises **oder eines ausländischen ECVO Tierarztes** (Begründung: im grenznahen Ausland sind die Kosten für eine AU oft erschwinglicher als in Deutschland) durchgeführt wurden. Der Halter des Hundes hat dafür Sorge zu tragen, dass eine Durchsicht des Auswertungsbogens der Zuchtbuchstelle des CASD zugeht. Im Falle eines Negativbefundes wird dieser im Zuchtbuch eingetragen. Im Falle der Nichtanerkennung des Auswertungsergebnisses hat der Eigentümer die Möglichkeit einer Zweituntersuchung. Anträge auf Obergutachten sind schriftlich

an den DOK-Vorstand zu richten. Zur Erstellung des Obergutachtens muss der Besitzer alle Unterlagen von Voruntersuchungen beibringen. Die Vorprüfung der Unterlagen erfolgt in der Nationalen Auswertungsstelle des DOK. Obergutachten werden in der Regel anlässlich von DOK Versammlungen vorgenommen.

§ 5

neuer Punkt d)

Bestandsschutz:

Der Bestandsschutz bezeichnet den Schutz bereits bestehender Zuchtzulassungen oder Eintragungen auch wenn sich die Regeln später ändern.

Wenn ein Hund nach den alten Vorschriften korrekt zugelassen wurde, darf dieser weiterhin unter den alten Bedingungen bestehen bleiben, obwohl neue, strengere Regeln eingeführt werden.

Bei fehlenden Untersuchungen muss der Partner frei bzw. ohne Einschränkungen ausgewertet sein.

In Sonderfällen kann aus einer ursprünglich uneingeschränkten ZZL, eine eingeschränkte ZZL werden (Bestandsschutz und daraus resultierend ein fehlendes Untersuchungsergebnis).

Der Antrag² auf „Zur Änderung der Zuchtordnung wird einstimmig angenommen

Antrag 3 zur Änderung der ZO:

§ 5 (2)

Neu:

in das Zuchtbuch bzw. Register des CASD eingetragen ist. Beim Australian Shepherd/Miniature American Shepherd hat eine Untersuchungen auf Hüftgelenkdysplasie, Ellenbogendysplasie (Mindestalter für die Untersuchungen 15 Monate), MDR1, CEA, PRA, Merle Status (Mc, Ma, Mh – ab 01.07.2022), **HSF4, DM, HUU (beim MAS NAD)** sowie auf erbliche Augenerkrankungen (Untersuchung für die ZZL nicht älter als 12 Monate, mit einem Mindestalter für die Untersuchung von 15 Monaten) zu erfolgen, beim

Miniature American Shepherd entfällt die Untersuchung auf ED, jedoch ist eine Untersuchung auf Patella Luxation verbindlich vorgeschrieben. Weiterhin muss sowohl für Australian

Shepherds als auch Miniature American Shepherds ein Abstammungsnachweis in Form von einer DNA-CP (certified parents) oder DNA-VP (verified parents) Untersuchung erbracht werden. Das gewählte Labor für die Ausführung des Abstammungsausweis muss vom CASD anerkannt sein.

Der Antrag³ auf „Zur Änderung der Zuchtordnung wird einstimmig angenommen

Antrag 4 zur Änderung der ZO:

§ 5 Neu:

(11) Australian Shepherd mit mehr als 2 fehlenden Zähnen und Miniature American Shepherd mit mehr als 3 fehlenden Zähnen. **Es besteht die Möglichkeit die Vollzahnigkeit durch einen Tierarzt oder durch einen Zuchtrichter/in bescheinigen zu lassen (Formular Zahnstatus CASD)**

Der Antrag4 auf „Zur Änderung der Zuchtordnung“ wird einstimmig angenommen

Antrag 5 zur Änderung der ZO:

§ 6 (2)

Neu:

(2) Generell ist es nicht zulässig, Würfe zu planen, bei denen folgende Genkombination gezüchtet

werden: ***Verpaarungen, bei denen homozygote Trägartiere fallen können, der unter den Pflichtuntersuchungen genannten Erkrankungen, sind nicht statthaft.***

Pflichtuntersuchungen:

CEA

PRA

MDR1

DM

HUU

HSF4

NAD

Freiwillige Untersuchungen:

Generell dürfen bei freiwilligen Gentests, die zum Zeitpunkt des Tests für den Australian Shepherd/Miniature American Shepherd relevant sind, keine betroffenen Hunde gezüchtet werden. Ein rezessiver Träger darf nur mit einem freien Hund verpaart werden, unabhängig davon, ob der Verein von dem rezessiven Träger Kenntnis hat oder nicht.

(3) Grundsätzlich sind geplante Würfe rechtzeitig der Zuchtbuchstelle anzuzeigen. Uneingeschränkt zur Zucht zugelassene Hündinnen bedürfen keiner gesonderten Deckgenehmigung, wenn der Deckrüde ebenfalls als „frei verwendbar“ im Zuchtverwendungskatalog gekennzeichnet

Der Antrag5 auf „Zur Änderung der Zuchtordnung wird einstimmig“ angenommen.

Antrag 6 zur Änderung der ZO:

Neu: § 8 Wurfertbesichtigung

Eine Wurfbesichtigung durch den Zuchtwart muss innerhalb von zwei Wochen nach dem Wurfstag erfolgt sein. Der Zuchtwart hat das Wurfbesichtigungsformular des CASD auszufüllen und an die

Zuchtbuchstelle weiterzuleiten. Bei gravierenden, medizinischen Gründen, die bei der Wurfbesichtigung auffällig werden, verpflichtet sich der Züchter, einen Tierarzt zu Rate zu ziehen. Das Formular der Wurfbesichtigung ist entsprechend auszufüllen sowie um das tierärztliche Attest zu ergänzen. Die Wurfbesichtigung bei Würfen mit NBT Welpen muss innerhalb von 7 Tagen durchgeführt werden, Verhinderungen müssen angezeigt werden.

§ 8.1: Ab dem 4. Wurf entfällt auf Wunsch des Züchters die Wurferstbesichtigung, Ausnahmen sind Würfe bei denen NBT`s gefallen sind. In diesem Fall hat eine Wurferstbesichtigung innerhalb von 7 Tagen zu erfolgen. Verhinderungen müssen angezeigt werden. In begründeten Ausnahmefällen, kann der Hauptzuchtwart weitere Erstbesichtigungen anordnen

Der Antrag⁶ auf „Zur Änderung der Zuchtordnung“ wird einstimmig angenommen

Antrag 7 zur Änderung der ZO:

§10 neu:

Das mieten von Zuchthunden

10.1 Das Mieten/Leasen von Hündinnen zur Zucht ist ausschließlich in den Fällen gestattet, in denen dies im Interesse der Rassezucht liegt.

Das Mieten bzw. Vermieten einer Hündin bedarf der Genehmigung der Zuchtkommission und der Zuchtbuchstelle vor dem Belegen der Hündin. Der Mietvertrag bzw. eine Zuchtrechtsabtretung muss mit der Anmeldung vorgelegt werden.

Die Anmietung einer Hündin zur Zucht ist nur erlaubt,

- (1) wenn der Mieter der Hündin vorher mindestens zwei Würfe Australian Shepherd oder Miniature American Shepherd gezogen hat und
- (2) die Hündin vom Zeitpunkt des Belegens bis zur endgültigen Wurfabnahme nach dem Absäugen in der Zuchtstätte des Züchters gehalten wird.

Der Zuchtwart hat sich davon zu überzeugen, dass diese Erfordernisse erfüllt wurden und dies auf dem Wurfabnahmebericht zu bestätigen.

Der Mieter hat bis zum Absäugen der Hündin und bis zur Abgabe der Welpen seine Pflichten als Züchter und die mit dem Vermieter getroffenen Vereinbarungen gewissenhaft zu erfüllen. Der Wurf aus der Hündin muss laut Zuchtrechtsabtretung den Zwingernamen des Mieters führen. Bei der Eigentumsübertragung einer trächtigen Hündin gilt der neue Eigentümer als Züchter des kommenden Wurfes. Zuständig ist dann der Rassehund-Zuchtverein, über den der neue Eigentümer züchtet. Es ist nicht gestattet, auf der Ahnentafel der Hündin eine vorübergehende Eigentumsübertragung zur Wurfeintragung vorzunehmen oder eine Hündin zum Zwecke der Wurfeintragung ins Ausland zu veräußern.

Begründete Ausnahmen von diesen Regelungen bedürfen der Genehmigung der Zuchtkommission.

10.2 Das Mieten/Leasen von Rüden

Das Mieten/Leasen von ausländischen Deckrüden die auf Deckstation in Deutschland stehen muss bei durch die Zuchtkommission genehmigt werden.

Die Standzeit der Rüden ist auf max. 12 Monate begrenzt. Der Rüde muss in ausländischem Eigentum stehen (muss auf der Ahnentafel ersichtlich sein) und ein entsprechender Leasingvertrag muss der Zuchtbuchstelle/Zuchtkommission vorgelegt werden und auf ein CASD Mitglied ausgestellt worden sein. Ein Leasingvertrag der auf einen nicht im CASD eingetragenen Züchter ausgestellt ist, wird nicht angenommen.

Der Antrag7 auf „Zur Änderung der Zuchtordnung“ wird einstimmig angenommen

Antrag 8 zur Änderung der ZO:

§ 12 Neu:

Bei importierten Hunden mit von der FCI anerkannten Ahnentafeln kann eine Übernahme in das

Zuchtbuch erfolgen. Sobald der importierte Hund im Verein aktiv wird (Titel, Gesundheitsergebnisse, Zulassung zur Körung, etc.) muss eine Übernahme in das CASD Zuchtbuch stattgefunden haben.

Die Ahnentafeln sind auf Basis der FCI Exportpedigrees in der ausgestellten Form zu übernehmen, wenn die Registrierung nach FCI Statuten durchgeführt wurde.

~~Zusätzlich muss der länderspezifische Impfausweis bei der Registrierung im Original vorgelegt werden. Kommt der importierte Hund aus einem Land welches nicht der FCI zugehörig ist, so sind die Zoll-Importpapiere sowie der Impfausweis als Nachweis einzureichen (gestrichen).~~

Handelt es sich beim dem importierten Hund um einen ansatzkurzen Natural Bobtail, muss dies mittels Röntgenbild über den CASD bestätigt werden und wird in der Ahnentafel eingetragen.

Der Antrag8 auf „Zur Änderung der Zuchtordnung“ wird einstimmig angenommen

Antrag 9 zur Änderung der ZO:

Neu ZUSATZ zu

§14 Das Register:

B.....

Eine nachträgliche Zuchtverwendung ist für diese Hunde ausgeschlossen / nicht mehr möglich.

Der Antrag9 auf „Zur Änderung der Zuchtordnung“ wird mit 33 Ja-Stimmen, 2 Enthaltungen 0 Gegenstimmen angenommen

→ 16:36 Frau Wolf kommt dazu, damit sind es 36 Stimmen. Um 16:40 verlässt ein Mitglied des Züchtergremiums die Versammlung damit sind es wieder 35 Stimmen.

Antrag 10 zur Änderung der ZO:

Neu:

§ 17 Verstöße

(3) Zuchtbuchsperrn von mindestens einem Jahr sollen verhängt werden, wenn grob fahrlässig **oder mit Vorsatz gegen die Zuchtordnung verstoßen und/oder der Grundsatz der planmäßigen Zucht funktional gesunder, wesensfester Rassehunde verletzt wurde. Zuchtbuchsperrn sind in den Vereinsmitteilungen sowie in Verbandsorgan zu veröffentlichen.**

Für weiteren Fälle, die bisher nicht durch den §17 abgedeckt sind, werden in einem hierfür eingerichteten Ethikrat entschieden.

Die hierdurch getroffenen Entscheidungen können Grundlage für spätere Änderungen in der ZO sein. Der Ethikrat setzt sich aus Vertretern der bestehenden Gremien des CASD zusammen. Die Mitglieder des Ethikrates werden alle 2 Jahre aus den bestehenden Gremien des CASD's durch das Züchtergremium gewählt.

Der Antrag 10 auf „Zur Änderung der Zuchtordnung“ wird einstimmig angenommen

Top 9 Antrag zur Änderung der Zuchtordnung §5Punkt 4

→ 1 Mitglied des Züchtergremiums verlässt um 16:51 die Versammlung. Ab Top9 sind es somit nur noch 34 Stimmen.

Zuchtordnung NEU:

§ 5 neu:

(4) erfolgreiche Teilnahme an einer Körungsveranstaltung des CASD. Zugangsvoraussetzung zur Körung ist der Nachweis eines Ausstellungsergebnisses mit mindestens Sehr Gut oder Sporttitel.

(4.1) Anstelle des für die Zuchtzulassung geforderten Ausstellungsergebnisses von mindestens der Formwertnote „Sehr gut“ kann ein Leistungsnachweis durch das erfolgreiche Ablegen einer anerkannten Arbeits- oder Sportprüfung erbracht werden.

(4.2) Die Prüfung muss unter einem vom VDH bzw. einem angeschlossenen Verband anerkannten Leistungsrichter nach der jeweils gültigen Prüfungsordnung abgelegt worden sein.

(4.3) Als gleichwertiger Leistungsnachweis werden folgende Prüfungen anerkannt:

Agility (A) Klasse A2 – mindestens 1 × Vorzüglich (V0) im A-Lauf sowie 1 × Vorzüglich (V0) im Jumping die Ergebnisse können auf unterschiedlichen Veranstaltungen erzielt werden

Rally Obedience (RO) Klasse 2 – mindestens 1 × Vorzüglich (V)

Hoopers (H) Klasse H2 – mindestens 1 × Vorzüglich (V0) in Lauf 1 sowie 1 × Vorzüglich (V0) in Lauf 2; die Ergebnisse können auf unterschiedlichen Veranstaltungen erzielt werden

Treibball (TB) Klasse TB 2 – mindestens 60 Punkte in Lauf 1 sowie 60 Punkte in Lauf 2; die Ergebnisse können auf unterschiedlichen Veranstaltungen erzielt werden

Obedience (OB) Klasse 2 – mindestens 1 × Vorzüglich (V)

Turnierhundsport (THS) Vierkampf 2 (VK 2) – mindestens 1 × Vorzüglich (V0)

Begleithundeprüfung BGH 2 – mindestens mit der Bewertung „Sehr gut“, entsprechend 90–95,5 % der erreichbaren Punkte

Herding Open (Sheep / Duck / Cattle) – mindestens 80 Punkte der erreichbaren max. Punktezahl

Fährtenprüfung F2 – mindestens 1 × Vorzüglich

(4.4) Über die Anerkennung weiterer gleichwertiger Arbeits- oder Sportprüfungen entscheidet die Zuchtkommission.

Der Antrag 9 auf „Änderung der Zuchtordnung“ wird mit 21 Ja-Stimmen, 11 Enthaltungen, 2 Gegenstimmen angenommen.

Top 10 Antrag zur Änderung der Zuchtordnung bezüglich importierten Gefriersperma

Neu: §6 Die Zucht (1)

Zur Zucht kommen nur in Deutschland von dem CASD zugelassene Hunde, sprich mit Zuchtzulassung. Bei Verwendung von ausländischen Deckrüden müssen diese im zuständigen FCIMitgliedsverband des jeweiligen Landes registriert und zur Zucht zugelassen sein. Gibt es keine

offizielle Zuchtzulassung des FCI-Mitgliedsverbandes oder ist das Land nicht der FCI zugehörig, so

sind als Mindestunterlagen entsprechend der deutschen Zuchtzulassung des HD/ED - ,MDR1

Ergebnis, Merle Status und eine aktuelle Augenuntersuchung der ECVO/CERF oder OFA einzureichen, **Ausnahme: Bei ausländischen Deckrüden welche verstorben sind und von denen zu Lebzeiten Gefriersperma importiert und eingelagert wurde, gilt die letzte vorhandene Augenuntersuchung**, des weiteren zwei Richterberichte von FCI Ausstellungen mit der Mindestbewertung Sehr Gut (entfällt bei Ländern, die nicht der FCI zugehörig sind)....

→ Die Einschränkung von „ausländischen Deckrüden“ wird aus dem Antrag rausgenommen

Der Antrag auf „Zur Änderung der Zuchtordnung import Gefriersperma“ wird mit 32 Ja-Stimmen, 2 Enthaltungen, 0 Gegenstimmen angenommen

Top 11 Antrag zur Änderung der Körordnung

Punkt 2 Die Körung

Neu: 2. Die Körung

Es werden mindestens 4 Körungen im Jahr angeboten. Die Körungen müssen früh genug angemeldet werden und es sollten mindestens 2 Monate zwischen 2 Körungen liegen, um eine vernünftige Vor- und Nachbearbeitung zu gewährleisten. Für die ordnungsgemäße Durchführung der Körung ist der Körleiter zuständig. Zusätzlich zum Körleiter kann pro Körung ein Schreiber benannt werden. Bei Doppelkörungen genehmigt der Verein 2 Schreiber. Die Schreiber können wie der Körleiter auch, ihre Unkosten (Tagespauschale und Kilometergeld) mit dem CASD abrechnen. Die Abrechnung muss innerhalb von 4 Wochen nach der Körung dem Kassenwart vorliegen. Körleiter und auch Schreiber sollten bevorzugt maximal eine Anreise von 100 km haben. Sollte dies nicht möglich sein, muss das mit dem Vorstand abgesprochen werden. Ringhelfer werden bei einer Körung nicht benötigt und etwaige Kosten werden vom CASD auch nicht erstattet.

Ist der Bedarf höher als 4 Körungen im Jahr, werden weitere zusätzliche Körungen geplant. Die Bedarfsermittlung für weitere Körungen erfolgt durch die Zuchtkommission. Die jeweiligen Termine müssen mit der Geschäftsstelle und der/des 2. Vorsitzenden abgesprochen werden.

Die Körteilnehmer melden sich verpflichtend an. Die Gebühr für die Teilnahme an der Körung muss auch bei Nichtteilnahme bezahlt werden und wird auch nach Zahlung und anschließender Nichtteilnahme nicht erstattet. Eine verbindliche Anmeldung ist erst erfolgt, wenn die entsprechende Gebühr innerhalb der Frist bezahlt wurde. Bei einer nicht fristgerechten Zahlung verfällt die Anmeldung.

Der Punkt 2 auf „Zur Änderung der Körordnung wird einstimmig angenommen

NEU: Punkt 2.1 Die Körung / Kontrolle

2.1 Der Körleiter

Der jeweilige Körleiter wird vom Vorstand benannt. Er ist für die Organisation und Abwicklung der Körung verantwortlich und ist der Ansprechpartner für alle, die jeweilige Körung betreffende, Fragen. Die Aufgaben des Körleiters sind

1. Einladung des Zuchtrichters
2. Sicherstellung einer ausreichenden Personalbestückung
3. Anmietung eines geeigneten Geländes und Materialbeschaffung evtl. Information der Behörden.

Die Kontrolle der Zulassungsvoraussetzungen obliegt der Geschäftsstelle.

Der Punkt 2.1 auf „Zur Änderung der Körordnung“ wird einstimmig angenommen

→ Ein stimmberechtigtes Mitglied nimmt wieder ab 17:01 am Züchtergremium teil. Damit sind es wieder 35 Stimmen.

Neu Punkt 2.2 Voraussetzungen zur Teilnahme an der Körung

Zur Körung werden nur Hunde zugelassen, die in das Zuchtbuch oder Register des CASD eingetragen sind und zweifelsfrei identifiziert werden können. Der zur Körung gemeldete Hund muss eine gültige Tollwutschutzimpfung vorweisen können. Mitzubringen zur Körung ist die Original-Ahnentafel, der Impfpass und die Anmeldung zur Körveranstaltung.

Das Mindestalter des vorgestellten Hundes muss am Tag der Körung mindestens 15 Monate betragen. Des Weiteren benötigt der Hund als Zulassungsvoraussetzung ein Ausstellungsergebnis von mindestens „Sehr Gut“, an einer vom VDH termingeschützten deutschen Ausstellung. Es gelten Richterberichte ab der Jugendklasse. Für phänotypisierte Hunde gilt als Zulassung zur Körung §14 der Zuchtordnung entsprechend.

Der Punkt 2.2 auf „Zur Änderung der Körordnung“ wird einstimmig angenommen



Punkt 2.3 Die Körung / Durchführung (Formwertnote)

Dieser Punkt wird zurückgezogen und im nächsten Jahr neu mit einer eindeutigeren Formulierung eingereicht.

Punkt 2.4 Ergebnis zur Körung / Nachzuchtbeurteilung

NEU: 2.4. Ergebnis der Körung

Die möglichen Ergebnisse der Körung lauten

1. Zuchttauglich
2. Zuchttauglich mit Auflagen (mit Begründung)
3. Zurückgestellt (mit Begründung)
4. Nicht zuchttauglich (mit Begründung)

Phänotypisierte Australian Shepherd und Miniature American Shepherd können generell nur eine Zuchtzulassung für einen Wurf mit Nachzuchtbeurteilung erhalten durch einen Körrichter erhalten (zuchttauglich mit Auflagen – Begründung phänotypisiert) Zur Nachzuchtkontrolle müssen mindestens 80 % der Welpen vorgestellt werden. Sollte eine Nachzuchtbeurteilung positiv sein, kann der Hund / Hündin in der Zucht verbleiben. Ein entsprechender Hinweis ist in das Registerpapier einzufügen. Kann ein DNA Nachweis über die Elternschaft vorgelegt werden, dann können diese Hunde eine uneingeschränkte Zuchtzulassung aufgrund der nachgewiesenen Reinrassigkeit erhalten. Der DNA Nachweis muss im Vorfeld der Körung der Geschäftsstelle vorgelegt werden, um diese zu überprüfen. Evtl. vorhandene Abstammungsnachweise können bei der Befürwortung herangezogen werden.

Das Ergebnis der Körung ist dem Hundeführer am Ende der Körung schriftlich mitzuteilen.

Zuchtausschließende Gründe sind Gründe gemäß § 5 der Zuchtordnung. Hunde, die nicht korrekt beurteilt werden können (z.B. keine Gangwerkbeurteilung möglich, Hund steht nicht unter Kontrolle des Hundeführers) sind zurückzustellen. Bei der Zuchttauglichkeit mit Auflagen können folgende Regelungen durch den Richter getroffen werden.

1. Der Hund verhält sich sehr unsicher (nicht reserviert) während der Körung. Der Richter kann die Auflage erteilen, dass der Hund am CASD eigenen Wesenstest teilnehmen muss **oder nach 6 Monaten erneut wieder vorgestellt werden kann. Insgesamt darf ein Hund maximal 3 mal vorgestellt werden. Dies hat bei drei verschiedenen Richtern zu erfolgen. Wird der Wesenstest bestanden, kann der Hund eine uneingeschränkte Zuchtzulassung erhalten**
2. Der Hund ist von seinem phänotypischen Erscheinungsbild als grenzwertig zu beurteilen
 - a. Der Körrichter hat die Möglichkeit für die uneingeschränkte Zuchtzulassung eine Arbeitsprüfung zu verlangen (mindestens Agility A 2 Titel oder OB 2 oder OTD Hütetitel oder Rally Obedience 3 Titel) Nach Eingang des Nachweises des Titels kann eine uneingeschränkte Zuchtzulassung erteilt werden. Diese Vorgehensweise wird vor allem bei Hunden Arbeitslinien empfohlen.

- b. Der Körrichter hat die Möglichkeit eine eingeschränkte Zuchtzulassung zu erteilen, dergestalt, dass der Hund nur mit nachweislich vorzüglichen Hunden verpaart werden darf. (Eingeschränkte Zuchtzulassung nur mit Vorzüglichen Hunden) Vor jeder Belegung sind daher zwei Richterberichte mit der Formwertnote V bei der Zuchtbuchstelle einzureichen
- c. Der Körrichter hat die Möglichkeit eine Freigabe für einen Wurf mit Nachzuchtkontrolle zu erteilen. Diese Hunde müssen mit der entsprechenden Nachzucht, **Minimum 80 % der Wurfgeschwister, müssen ab einem Alter von 9 Monaten nochmal auf einer Körung einem Körrichter vorgestellt werden, um über die weitere Zuchtverwendung der Elterntieres zu entscheiden. Nach erfolgtem ersten Wurf ist die Zuchtzulassung zunächst erloschen, bis zu dem Zeitpunkt, wo der Körrichter eine positive Nachzuchtkontrolle erstellt hat.**

Der Punkt 2.4 auf „Zur Änderung der Körordnung“ wird einstimmig angenommen

Top 12 Antrag zur Änderung der Einreichung Ausstellungsergebnisse zur Körung

Antrag:

Ich beantrage, dass das Ausstellungsergebnis, welches für die Körung vorliegen muss, erst an dem Tag der Körung selbst vorliegen muss. Demnach beantrage ich, dass es möglich ist, den einen Tag den Hund auf einer Ausstellung zu melden und dieses Ausstellungsergebnis am nächsten Tag auf einer Körveranstaltung nutzen zu können, um diesen Hund kören zu lassen. Der Richterbericht muss dann zur Körung mitgebracht werden (im Original oder per E-Mail an den Körungsleiter geschickt werden). Sollte am Tag der Körung das benötigte Ausstellungsergebnis nicht vorliegen, so kann der Hund nicht gekört werden und die Anmeldegebühr für die Körung wird nicht zurückerstattet. Diese Vorgehensweise macht es möglich auch Ausstellungen kurz vor einer Körung besuchen und das Ausstellungsergebnis für die Körung nutzen zu können.

Der Antrag von Top12 wird mit einer Enthaltung angenommen

Top 13 Antrag zur Ausstellung und Körung am selben Tag

Antrag:

Ich beantrage, dass Körungen am gleichen Tag wie Ausstellungen, im Idealfall im Anschluss einer Ausstellung, stattfinden können. Dadurch, dass das Ausstellungsergebnis erst bei der Körung selbst vorliegen muss, kann an einem Tag eine Ausstellung stattfinden und am gleichen Tag später eine Körung mit dem gleichen oder einem anderen Richter. Ist es der gleiche Richter, so sollte die Körung 15 Anmeldungen nicht überschreiten. Diese Vorgehensweise ist besonders zur aktuellen finanziellen Situation für alle Besitzer sehr hilfreich, da so nicht zu mehreren Veranstaltungen und unter Umständen noch sehr weit gefahren werden muss, wodurch noch zusätzliche Kosten wie für Übernachtung usw. entstehen. Zusätzlich kann hier auch der Verein Kosten sparen, da er keine weitere Location, evtl. keinen weiteren Richter benötigt, wodurch noch mehr Kosten entstehen. Die Körungen werden weiterhin im Terminkalender des CASD veröffentlicht und sind eigens vom CASD organisiert, selbst wenn sie am gleichen Tag wie eine internationale Ausstellung stattfinden.

Der Antrag wird mit 0 Ja-Stimmen, 6 Enthaltung, 29 Gegenstimmen abgelehnt.

Top 14 Antrag zur Ergänzung Einmessen MAS und AS zur Zuchtzulassung

Antrag:

Ich beantrage, dass es zur Einmessung der Miniature American Shepherds und Australian Shepherds zur Zuchtzulassung zukünftig nachstehendes Formular und Vorgehensweise geben wird. Die Einmessung eines jeden Hundes, der zur Zucht zugelassen werden soll, muss von drei voneinander unabhängigen Richtern erfolgen.

... (siehe Einladung)

Der Antrag wird mit 1 Ja-Stimme, 5 Enthaltung, 29 Gegenstimmen abgelehnt.

Top 15 Antrag zur Änderung der Bestimmungen der Zuchtzulassung

Dieser Antrag zur „Erweiterung des Genpools“ wird intensive diskutiert. Die Antragstellerin verweist darauf, dass auch in anderen Vereinen Deckrüden in der Dissidenz decken dürfen (z.B. bei den Collies).

Prinzipiell, kann der VDH den Einsatz von VDH Deckrüden (z.B. bei Rassen die der VDH selber betreut) in der Dissidenz nicht verbieten. Allerdings erhalten Welpen aus diesen Verpaarungen keine FCI/CASD Papiere und die Besitzer werden aus dem betreuten Verein ausgeschlossen.

Da alle Deckrüden im VDH/CASD eine Zuchtzulassung benötigen können Deckrüden aus der Dissidenz auch nicht im VDH/CASD decken.

Der Antrag wird mit 0 Ja-Stimmen, 13 Enthaltungen, 22 Gegenstimmen abgelehnt.

Top 16 Bestimmung des Wahlleiters und zweier Wahlhelfer

Als Wahlleiter wird Yvonne Asendorf bestimmt und Sabine Prehl und Sigi Friessi sind Wahlhelfer.

STop 17Wahl der/des Leiters des Züchtergremiums bis 2028

Da die Wahl im letzten Jahr nicht durchgeführt wurde, wird sie nun nachgeholt. Die Wahl erfolgt für zwei Jahre und wird dann im Jahr 2028 turnusmäßig wieder fällig.

Pia von Schlichtegroll würde sich wieder zur Wahl stellen.

Pia von Schlichtegroll wird einstimmig wiedergewählt.

Top 18 Wünsche und Anträge

Keine

Top 19 Sonstige & Ehrungen

Keine

Ende der Versammlung: 18.00 Uhr



Pia v. Schlichtegrool
(Versammlungsleiterin & Leiterin Züchtergremium)



Dr. Sandra Balkow
(Schriftführerin)

